

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Risikoausgleich in der Krankenversicherung

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1999¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung² wird wie folgt geändert:

Art. 105a (neu) Versichertenbestand im Risikoausgleich

¹ Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche sich in der Schweiz aufhalten und fürsorgeabhängig sind, sind vom massgebenden Versichertenbestand für den Risikoausgleich ausgenommen.

² Die Verwaltungsbehörden der Kantone und Gemeinden, ausnahmsweise des Bundes, können den zuständigen Organen der sozialen Krankenversicherung auf Anfrage kostenlos Auskünfte und Unterlagen, die für die Ermittlung der Versicherten nach Absatz 1 notwendig sind, geben.

³ Das Bundesamt für Sozialversicherung kann von den Versicherern Angaben über den Kreis der Versicherten nach Absatz 1 verlangen.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

³ Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001.

10518

¹ BB1 1999 7913
² SR 832.10